

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Frau Frieß, Hüser, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990
sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen
in Privathaushalten
— Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712, 11/4775 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die beabsichtigte Abschaffung der Quellensteuer zu verbinden mit einer gesetzlichen Regelung, die eine vollständige und gerechte Besteuerung von Zinseinkünften gewährleistet. Dazu gehört insbesondere
 - die Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzbehörden über geleistete Zinszahlungen,
 - die ersatzlose Streichung des Bankenerlasses in der Abgabenordnung,
 - die Abschaffung der Amnestieregelung bei der Nacherklärung von Zinseinkünften,
 - eine merkliche Anhebung der steuerlichen Freibeträge bei Zinseinkünften;
2. Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz) ersatzlos zu streichen.

Die Frist für die steuerliche Abschreibung von Mietwohnungsbau wird nicht verkürzt. Statt dessen wird zur Bekämpfung der Wohnungsnot der Bau von dauerhaft gebundenen sozialen Mietwohnungen durch den Bund gefördert;
3. die Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne (§ 34 EStG) in der am 25. Juli 1988 beschlossenen Fassung zu belassen;
4. auf den Sonderausgabenabzug bei Beschäftigung von Haushaltshilfen zu verzichten.

Bonn, den 14. Juni 1989

Frau Frieß

Hüser

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Das Ziel, bei der Besteuerung von Zinseinkünften für mehr Steuerehrlichkeit und -gerechtigkeit zu sorgen, besteht unverändert. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt die verbreitete Steuerhinterziehung in diesem Bereich und die Untätigkeit der Bundesregierung gerügt.

Allein die Einführung von Kontrollmitteilungen kann dieses Problem zufriedenstellend lösen. Derartige Kontrollmitteilungen gibt es bereits in verschiedenen anderen Industriestaaten; auch in der Bundesrepublik Deutschland sind sie nicht unbekannt, wenn es um die vollständige Erfassung steuerlich interessanter Vorgänge geht.

Der Bankenerlaß – inzwischen in der Abgabenordnung verankert – untersagt den Finanzbeamten Ermittlungen bei den Kreditinstituten und enthält sogar eine Strafandrohung. Er ist daher eher als Beihilfe zur Steuerhinterziehung denn als Beitrag zu mehr Steuerehrlichkeit zu werten.

Die Amnestieregelung für Steuerhinterziehung bei Kapitaleinkünften sichert nicht nur Straffreiheit, sondern auch den Erlaß der hinterzogenen Steuern zu. Dies ist rechtlich und moralisch untragbar. Nicht ohne Grund ist diese Amnestiebestimmung bereits von zwei Finanzgerichten als verfassungswidrig angesehen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Das steuerrechtliche Instrument der „tätigen Reue“ reicht aus.

Bei der Anhörung im Finanzausschuß war es einhellige Auffassung aller vertretenen Wissenschaftler, daß eine Abschaffung der Quellensteuer bei Beibehaltung von Amnestie und Bankenerlaß als Aufforderung zur Steuerhinterziehung und als verfassungswidrig anzusehen sei.

Eine Anhebung der Freibeträge dient dazu, eine gewisse finanzielle Rücklage bzw. die daraus fließenden Erträge steuerfrei zu lassen. Auch bei einer deutlichen Erhöhung der Freibeträge wird sich bei einer Einführung von Kontrollmitteilungen durch dann erfolgende vollständige Besteuerung der Zinseinkünfte letztlich erhebliche positive Wirkung für den Bundeshaushalt ergeben.

Zu 2.

Die Verkürzungen der steuerlichen Abschreibungsfrist für den Bau von Mietwohnungen von 50 Jahren auf 40 Jahre wird abgelehnt.

Mietwohnungen der obersten Preisklasse werden gefördert

In der Bundesrepublik Deutschland fehlen preisgünstige Wohnungen für untere Einkommensbezieher/innen. Durch Umwand-

lung preiswerter Altbaumietwohnungen in Eigentumswohnungen, durch das Auslaufen der Sozialbindungen älterer Sozialwohnungen und ab 1. Januar 1990 durch das Ende der Wohnungsgemeinnützigkeit wird das Angebot an preiswerten Wohnungen immer geringer. Durch die verbesserte steuerliche Abschreibung werden jedoch nur Mietwohnungen der obersten Preisklasse gefördert, die keiner Sozialbindung unterliegen. Es wird von einer Anfangsmiete von 15 DM/qm ausgegangen.

Mittel für den sozialen Wohnungsbau werden entzogen

Falls die von der Bundesregierung angestrebte Erhöhung der Neubauproduktion um 300 000 zusätzliche Mietwohnungen (50 000 p. a.) tatsächlich eintritt, so würden innerhalb der nächsten zehn Jahre die Steuereinnahmen um insgesamt mindestens 13,5 Mrd. DM sinken.

Weitere Mindereinnahmen entstehen, weil die erhöhten Abschreibungssätze auch für diejenigen Wohnungen gelten, die auch ohne diesen „Steueranreiz“ sowieso gebaut würden. Dieser Sachverhalt wurde im Hearing des Finanzausschusses vom 1. Juni 1989 nicht angesprochen, der Nebeneffekt wurde nicht quantifiziert.

Durch die Verkürzung der Abschreibungsfrist werden dem Bund die Finanzmittel entzogen, die für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus gebraucht werden. Mit einem Finanzvolumen von 13,5 Mrd. DM können 130 000 dauerhaft sozialgebundene Mietwohnungen geschaffen werden.

Die Haus- und Grundbesitzer profitieren doppelt von der Politik der systematischen Wohnungsverknappung durch die Bundesregierung: zuerst konnten sie immer höhere Mieten durchsetzen; jetzt erhalten sie Milliarden an Steuergeschenken, um noch mehr teure Wohnungen bauen zu können.

Zu 3.

Die geplante Ausweitung der Steuerermäßigung für Gewinne aus Unternehmensverkäufen auf 130 Mio. DM ist weder sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich noch mittelstandspolitisch zu rechtfertigen. Die Überlegungen des Vorjahres, dieses sogenannte „Flick-Privileg“ drastisch einzuschränken, gelten unverändert. In der Anhörung des Finanzausschusses haben Wissenschaftler anhand konkreter Berechnungen dargelegt, daß die geplante Anhebung der Begünstigungsgrenze auf 30 Mio. DM aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht notwendig sei, da die beim Unternehmensverkauf aufzulösenden stillen Reserven auch in der Vergangenheit stets dem Spitzensteuersatz unterlegen hätten.

Unzutreffend ist die Behauptung der Bundesregierung, die Reform des § 34 treibe Mittelständler zur Betriebsaufgabe. Nur wer ohnehin verkaufen wollte, wird dies möglicherweise vor dem 1. Januar 1990 tun, um Steuern zu sparen. Wer seinen Betrieb fortführen will, dem ist der jetzige und der künftige Steuersatz des § 34 gleichermaßen egal. Fachkundige Unternehmensberater empfehlen ohnehin eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

zum Teilwert, deren Verkauf später in mehreren Tranchen steuer­günstig erfolgen kann.

Verkaufsgründe dürften eher darin liegen, daß derzeit gerade die Großunternehmen im Gewinnboom schwelgen, Geldanlagemög­lichkeiten suchen und hohe Preise für gut laufende Klein- und Mittelbetriebe bieten. Zudem kommen immer größere Teile der sogenannten Gründergeneration von 1945 in ein Alter, wo sie sich zur Ruhe setzen wollen. Letztlich trägt aber sicher der geplante EG-Binnenmarkt zur Unternehmenskonzentration bei, zumal ge­rade kleinere Betriebe neuartige Probleme und wachsenden Druck der Konzerne befürchten.

Zu 4.

In der Anhörung des Finanzausschusses wurde dieser Teil des Gesetzentwurfs fast einhellig kritisiert, als sozial- wie familien­politisch verfehlt bezeichnet und als verfassungsrechtlich frag­würdig eingestuft. Wissenschaftler sahen darin ein beispielhaftes Steuersparmodell und eine einseitige Begünstigung von Aufwen­dungen der privaten Lebensführung Gutverdienender. Zudem ließen sich Mißbrauchskonstruktionen kaum verhindern. Die von der Bundesregierung behaupteten Beschäftigungseffekte wurden von der Bundesanstalt für Arbeit verneint.

Die Koppelung der Steuerbegünstigung an ein sozialversiche­rungspflichtiges Arbeitsverhältnis schließt all jene aus, die sich aufgrund ihres Einkommens nur eine Hilfe für weniger als 450 DM monatlich erlauben können. Der Bund der Steuerzahler bezeichnete dies daher zu Recht als „einen bedenklichen Verstoß gegen den Grundsatz gerechter Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit“. Den Mitnahmeeffekten bei Begüterten, die sich eine Hilfe ins Haus holen können, steht also die Null-Lösung für jene gegenüber, die auf Hilfen außerhalb des Hauses ange­wiesen sind. Tagesmütter und vergleichbare Betreuungen werden diskriminiert.

Alleinerziehende werden – anders als es die Bundesregierung behauptet – von dieser Regelung kaum Gebrauch machen kön­nen. Ein Drittel dieses Personenkreises lebt von Sozialhilfe und weitere 50 Prozent beziehen ein Monatseinkommen unter 2 000 DM. Eine Haushaltshilfe können sich diese Personen also nicht leisten. Über 3 000 DM verdienen nur 5 Prozent, was die einseitige Ausrichtung dieses Gesetzes offenlegt.